

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Anpassung der Regelung zum schuldrechtlichen Versorgungsausgleich
- Vorausgezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Kirchensteuer und Abgeltungsteuer
- Änderungen bei der Datenübertragung
- Fundstelle: JStG 2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394)

§ 10

Sonderausgaben

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I. 2010, 1394)

(1) Sonderausgaben sind die folgenden Aufwendungen, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind oder wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten behandelt werden:

1., 1a. *unverändert*

1b. **Ausgleichszahlungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs nach den §§ 20, 21, 22 und 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes, §§ 1587f, 1587g, 1587i des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, soweit die ihnen zu Grunde liegenden Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person der Besteuerung unterliegen, wenn die ausgleichsberechtigte Person unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist;**

2. *unverändert*

3. ¹Beiträge zu

- a) Krankenversicherungen, soweit diese zur Erlangung eines durch das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch bestimmten sozialhilfgleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. ²Für Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die nach dem Dritten Titel des Ersten Abschnitts des Achten Kapitels des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte festgesetzten Beiträge. ³Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung

EstG § 10

sind dies die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, in Art, Umfang und Höhe den Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vergleichbar sind, auf die ein Anspruch besteht; § 12 Absatz 1d des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 und 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, gilt entsprechend. ⁴Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen nach Satz 2 ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der jeweilige Beitrag um 4 Prozent zu vermindern;

- b) gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung).

²Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen werden auch die vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b eines Kindes behandelt, für das ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 oder auf Kindergeld besteht. ³Hat der Steuerpflichtige in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 eigene Beiträge im Sinne des Buchstaben a oder des Buchstaben b zum Erwerb einer Krankenversicherung oder gesetzlichen Pflegeversicherung für einen geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten geleistet, dann werden diese abweichend von Satz 1 als eigene Beiträge des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten behandelt. **⁴Beiträge, die für nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beginnende Beitragsjahre geleistet werden und in der Summe das Zweieinhalbfache der auf den Veranlagungszeitraum entfallenden Beiträge überschreiten, sind in dem Veranlagungszeitraum anzusetzen, für den sie geleistet wurden; dies gilt nicht für Beiträge, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs dienen;**

3a. *unverändert*

4. **gezahlte Kirchensteuer; dies gilt nicht, soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder als Zuschlag auf die nach dem gesonderten Tarif des § 32d Absatz 1 ermittelte Einkommensteuer gezahlt wurde;**

5.–9. *unverändert*

(2) ¹Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; steuerfreie Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung stehen insgesamt in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3,
2. a) an Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums haben und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben dürfen, und Versicherungsunternehmen, denen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist,
 - b) an berufsständische Versorgungseinrichtungen,
 - c) an einen Sozialversicherungsträger oder
 - d) an einen Anbieter im Sinne des § 80 geleistet werden.

²Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b werden nur berücksichtigt, wenn

1. die Beiträge zugunsten eines Vertrags geleistet wurden, der nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, wobei die Zertifizierung Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Absatz 10 der Abgabenordnung ist, und
2. der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat.

³Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 werden nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige gegenüber dem Versicherungsunternehmen, dem Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder der Künstlersozialkasse in die Datenübermittlung nach Absatz 2a eingewilligt hat; **die Einwilligung gilt für alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Zahlungsverpflichtungen als erteilt**, wenn die Beiträge mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2) oder der Rentenbezugsmitteilung (§ 22a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) übermittelt werden. ⁴Sind die übermittelten Daten nach Satz 2 Nummer 2 unzutreffend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheids vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, kann der Steuerbescheid insoweit geändert werden. ⁵Werden die Daten innerhalb der Frist nach Satz 2 Nummer 2 und erstmalig nach Bekanntgabe des Steuerbescheids übermittelt, kann der Steuerbescheid ebenfalls insoweit geändert werden.

(2a) ¹Der Steuerpflichtige hat in die Datenübermittlung nach Absatz 2 gegenüber der übermittelnden Stelle schriftlich einzuwilligen, spätestens bis

ESTG § 10

zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (Kalenderjahr, in dem die Beiträge geleistet worden sind) folgt; übermittelnde Stelle ist bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der Anbieter, bei Vorsorgeaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 3 das Versicherungsunternehmen, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder die Künstlersozialkasse.²Die Einwilligung gilt auch für die folgenden Beitragsjahre, es sei denn, der Steuerpflichtige widerruft diese schriftlich gegenüber der übermittelnden Stelle.³Der Widerruf muss vor Beginn des Beitragsjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, der übermittelnden Stelle vorliegen.⁴Die übermittelnde Stelle hat bei Vorliegen einer Einwilligung

1. nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und die Zertifizierungsnummer,
2. nach Absatz 2 Satz 3 die Höhe der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten und erstatteten Beiträge nach Absatz 1 Nummer 3, soweit diese nicht mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung zu übermitteln sind,

unter Angabe der Vertrags- oder Versicherungsdaten, des Datums der Einwilligung und der Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle (§ 81) bis zum 28. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres zu übermitteln; **sind Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch, sind zusätzlich die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Versicherungsnehmers anzugeben.**⁵§ 22a Absatz 2 gilt entsprechend.⁶Wird die Einwilligung nach Ablauf des Beitragsjahres, jedoch innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgegeben, sind die Daten bis zum Ende des folgenden Kalendervierteljahres zu übermitteln.⁷Stellt die übermittelnde Stelle fest, dass

1. die an die zentrale Stelle übermittelten Daten unzutreffend sind oder
2. der zentralen Stelle ein Datensatz übermittelt wurde, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen,

ist dies unverzüglich durch Übermittlung eines Datensatzes an die zentrale Stelle zu korrigieren oder zu stornieren.⁸Ein Steuerbescheid kann geändert werden, soweit Daten nach den Sätzen 4, 6 oder Satz 7 übermittelt wurden.⁹Die übermittelnde Stelle hat den Steuerpflichtigen über die Höhe der nach den Sätzen 4, 6 oder Satz 7 übermittelten Beiträge für das Beitragsjahr zu unterrichten.¹⁰§ 150 Absatz 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend.¹¹Das Bundeszentralamt für Steuern kann die bei Vorliegen der Einwilligung nach Absatz 2 Satz 3 zu übermittelnden Daten prüfen; die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden.¹²Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unzutreffende Höhe der Beiträge im Sinne des Absatz-

zes 1 Nummer 3 übermittelt, haftet für die entgangene Steuer.¹³Diese ist mit 30 Prozent des zu hoch ausgewiesenen Betrags anzusetzen.

(3)–(5) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch JStG 2010 v. 8.12.2010 (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I. 2010, 1394)

...
(24) ¹§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 1 ist für Vertragsabschlüsse nach dem 31. Dezember 2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Vertrag die Zahlung der Leibrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres vorsehen darf.²Für Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, die vor dem **1. Januar 2011** abgeschlossen wurden, und bei Kranken- und Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3, bei denen das Versicherungsverhältnis vor dem **1. Januar 2011** bestanden hat, ist § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die erforderliche Einwilligung zur Datenübermittlung als erteilt gilt, wenn die übermittelnde Stelle den Steuerpflichtigen schriftlich darüber informiert, dass vom Vorliegen einer Einwilligung ausgegangen wird, das in Nummer 2 beschriebene Verfahren Anwendung findet und die Daten an die zentrale Stelle übermittelt werden, wenn der Steuerpflichtige dem nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt dieser schriftlichen Information schriftlich widerspricht;
2. die übermittelnde Stelle, wenn die nach § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Satz 3 erforderliche Einwilligung des Steuerpflichtigen vorliegt oder als erteilt gilt, die für die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2a erforderliche **Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) der versicherten Person und des Versicherungsnehmers** abweichend von § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 beim Bundeszentralamt für Steuern erheben kann.²Das Bundeszentralamt für Steuern teilt der übermittelnden Stelle die Identifikationsnummer **der versicherten Person und des Versicherungsnehmers** mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen.³Stimmen die Daten nicht überein, findet § 22a Absatz 2 Satz 1 und 2 Anwendung.

³§ 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden. ⁴§ 10 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 2a Satz 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals für die Übermittlung der Daten des Veranlagungszeitraums 2011 anzuwenden.

(24a) ¹§ 10 Absatz 1 Nummer 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.²§ 10 Absatz 1 Nummer 7 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 774) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.

Autor: Dr. Egmont **Kulosa**, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 10-1 **Grundinformation:** § 10 wird durch das JStG 2010 an mehreren Stellen geändert. So wird der Abzugstatbestand für Versorgungsausgleichszahlungen (Abs. 1 Nr. 1b) an zivilrechtliche Änderungen angepasst. Vorausgezahlte Krankenversicherungsbeiträge sind nicht mehr stets bereits im Jahr der Zahlung abziehbar (Abs. 1 Nr. 3 Satz 4). Die Regelung über den SA-Abzug von KiSt. auf KapErtrSt. wird präzisiert (Abs. 1 Nr. 4). An den technischen Regelungen zur Datenübertragung werden mehrere Detailänderungen vorgenommen (Abs. 2 Satz 3; Abs. 2a Satz 4; § 52 Abs. 24).
- J 10-2 **Rechtsentwicklung:** zur *Gesetzesentwicklung bis 2009* s. § 10 Anm. 4.
- ▶ **JStG 2010 v. 8.12.2010** (BGBl. I 2010, 1768; BStBl. I 2010, 1394): Abs. 1 Nr. 1b und Nr. 4 werden neu gefasst, Abs. 1 Nr. 3 wird um einen Satz 4 ergänzt, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a Satz 4 werden ergänzt.
- J 10-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:**
- ▶ **Abs. 1 Nr. 1b** (Versorgungsausgleich) ist nicht mit einer eigenen Anwendungsregelung in § 52 verknüpft. Nach der Grundregel des § 52 Abs. 1 (in der noch die Jahreszahl „2010“ enthalten ist, die auch durch das JStG 2010 nicht auf „2011“ angepasst worden ist) wäre die am 13. Dezember 2010 verkündete Neufassung des Abs. 1 Nr. 1b daher bereits rückwirkend für den gesamten VZ 2010 anwendbar. Dieses Ergebnis ist indes für keine der durch das JStG 2010 in Abs. 1 Nr. 1b erfolgten inhaltlichen Änderungen (dazu s. Anm. 4) sachgerecht: Denn soweit die im stl. Abzugstatbestand enthaltenen Verweisungen an die geänderten zivilrechtlichen Regelungen über den Versorgungsausgleich angepasst worden sind, wäre einzig ein Inkrafttreten zum 1.9.2009 (Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs) sinnvoll gewesen. Soweit Abs. 1 Nr. 1b idF JStG 2010 jedoch darüber hinaus erstmals die unbeschränkte StPflcht des Empfängers voraussetzt, liegt darin eine StVerschärfung, die grds. nicht mit Rückwirkung vorgenommen werden darf. UE muss insoweit daher in verfassungskonformer Auslegung die allgemeine Anwendungsregelung des Art. 32 Abs. 1 JStG 2010 herangezogen werden, wonach dieses Gesetz grds. (erst) am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.
 - ▶ **Abs. 1 Nr. 3 Satz 4** (vorausgezahlte Beiträge zu Krankenversicherungen) ist ab dem VZ 2011 anzuwenden (§ 52 Abs. 24 Satz 3).
 - ▶ **Abs. 1 Nr. 4** (Abzug von KiSt. auf KapErtrSt.) ist ebenfalls ab dem VZ 2011 anzuwenden (§ 52 Abs. 24a Satz 1).

- ▶ **Abs. 2 Satz 3 und Abs. 2a Satz 4** (Änderungen bei der Datenübermittlung) sind erstmals für die Übermittlung der Daten des VZ 2011 anzuwenden (§ 52 Abs. 24 Satz 4), faktisch also erst im Jahr 2012.

Grund und Bedeutung der Neufassung des Abs. 1 Nr. 1b:

J 10-4

- ▶ **Anpassung an zivilrechtliche Neuregelungen:** Durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs v. 3.4.2009 (BGBl. I 2009, 700) sind die zivilrechtlichen Regelungen über den Versorgungsausgleich grundlegend reformiert worden. Die in Abs. 1 Nr. 1b enthaltene Anknüpfung an diese zivilrechtlichen Regelungen ist daher präzisiert worden. Inhaltlich bleibt es aber dabei, dass nur Zahlungen, die im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erfolgen (s. dazu § 10 Anm. 115), als SA berücksichtigt werden können. Hier besteht erstmals ein Anspruch auf den Ausgleich einmaliger Kapitalzahlungen (§ 22 VersorgungsausgleichsG), der nun auch stl. berücksichtigt wird. Der in der Neufassung enthaltene Verweis auf §§ 20, 21, 22, 26 VersorgungsausgleichsG betrifft Versorgungsausgleichsregelungen, die ab dem 1.9.2009 getroffen worden sind. Die Verweise auf die (aufgehobenen, aber für Altfälle fortgeltenden) Regelungen der §§ 1587f, 1587g, 1587i BGB sowie § 3a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich betreffen solche Versorgungsausgleichsregelungen, die vor dem 1.9.2009 getroffen wurden, aus denen aber auch gegenwärtig noch Ausgleichsrenten fließen können.
- ▶ **Unbeschränkte Steuerpflicht der ausgleichsberechtigten Person:** Dieses Merkmal war bisher nicht in Abs. 1 Nr. 1b enthalten (im Gegensatz zu Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a, wo die unbeschränkte Steuerpflicht des Empfängers schon bisher vorausgesetzt war). UE konnten vor Inkrafttreten der Neuregelung daher auch Zahlungen an den im Ausland lebenden früheren Ehegatten abgezogen werden (s. § 10 Anm. 115). In Widerspruch dazu wird diese Gesetzesänderung in den Materialien jedoch als „klarstellend“ bezeichnet (Gesetzesentwurf der BReg., BTDrucks. 17/2249, 51). Ihre Rückwirkung auf den gesamten VZ 2010 ist uE verfassungsrechtlich bedenklich (s. Anm. 3). Für Staatsangehörige der EU- und EWR-Staaten wird die Rechtsänderung jedoch dadurch entschärft, dass diese auch Ausgleichszahlungen an Empfänger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in anderen EU- oder EWR-Staaten abziehen können (§ 1a Abs. 1 Nr. 1b idF JStG 2010).

Grund und Bedeutung der Anfügung des Abs. 1 Nr. 3 Satz 4:

J 10-5

- ▶ **Inhalt der Neuregelung:** Der neue Satz 4 enthält eine Ausnahme vom Abflussprinzip des § 11 Abs. 2. Danach können vorausgezahlte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für Beitragsjahre, die erst nach Ablauf des VZ beginnen, nicht mehr im Zeitpunkt ihres Abflusses abge-

zogen werden, sondern erst in dem VZ, für den sie geleistet werden. Voraussetzung ist (Bagatellgrenze), dass die vorausgezahlten Beiträge das 2,5-fache der für den laufenden VZ zu zahlenden Beiträge übersteigen. Wird diese Bagatellgrenze überschritten, sind die vorausgezahlten Beiträge *insgesamt* erst im VZ ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehbar. Eine Ausnahme gilt für Beiträge, soweit sie der unbefristeten Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs dienen: Diese Beiträge bleiben auch im Falle ihrer Vorauszahlung stets im Zeitpunkt ihres Abflusses abziehbar. Sind in einer Vorauszahlung sowohl Beiträge für die Beitragsminderung nach Vollendung des 62. Lebensjahrs als auch „normale“ Beiträge enthalten, und übersteigt zwar die Gesamtvorauszahlung, nicht aber allein die Vorauszahlung „normaler“ Beiträge die Bagatellgrenze, sind angesichts des Gesetzeswortlauts („soweit“) die „normalen“ Beiträge gleichwohl vom sofortigen Abzug ausgeschlossen. Beitragsnachzahlungen für die Vergangenheit unterliegen hingegen weiterhin dem Abflussprinzip.

- **Grund und Bewertung der Neuregelung:** Der Gesetzgeber hat die Ausnahme vom Abflussprinzip mit der Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen begründet (FinAussch., BTDrucks. 17/3549, 15). Die Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen könne in künftigen VZ das Abzugsvolumen für sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 4 Sätze 1–3) vergrößern (BRat, BTDrucks. 17/2823, 9). UE dürfte die Zahl derartiger Beitragsvorauszahlungen und das Volumen der dadurch ermöglichten StVorteile indes nicht so groß gewesen sein, als dass dies die relativ komplexe Regelung im neuen Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 (Ausnahme vom Abflussprinzip als einem der grundlegenden Rechtsprinzipien des ESt-Rechts, weitere Komplizierung durch Aufnahme sowohl einer Bagatellgrenze als auch einer Rückausnahme in die Regelung) rechtfertigen könnte.

J 10-6 **Grund und Bedeutung der Neufassung des Abs. 1 Nr. 4:** Schon bisher war KiSt., die als Zuschlag zur KapErtrSt. erhoben wurde, gem. Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 2 vom SA-Abzug ausgeschlossen, weil diese Abzugsmöglichkeit bereits in einem geringeren KapErtrStSatz abgebildet ist (s. § 10 Anm. 207). Dabei hatte der Gesetzgeber allerdings übersehen, dass sich im Fall der KiStPflicht auch der in § 32d Abs. 1 genannte EStSatz ermäßigt, hier aber nach dem bisherigen Wortlaut des Abs. 1 Nr. 4 ein SA-Abzug der KiSt. möglich blieb. Diese Gesetzeslücke wird nunmehr mit Wirkung ab VZ 2011 geschlossen. Für die VZ 2009 und 2010 bleibt es hingegen bei der Doppelbegünstigung; der Gesetzgeber sah die Voraussetzungen für eine rückwirkende Korrektur nicht als gegeben an (FinAussch., BTDrucks. 17/3549, 23).

UE führt die Neuregelung aber an anderer Stelle zu Ungereimtheiten: Denn bisher blieb es gem. Abs. 1 Nr. 4 aF bei der Möglichkeit eines SA-Abzugs der KiSt. auf Kapitalerträge, wenn es in den Fällen des § 32d Abs. 2 nicht zur Abgeltungswirkung der KapErtrSt. kam. Dies war sachgerecht, weil die ESt. und KiSt. dann nach dem Regeltarif erhoben wurde, ein Teil der KiSt. aber bereits in Form eines Zuschlags zur KapErtrSt. vorausbezahlt worden war und folgerichtig ebenfalls als SA abziehbar sein musste. Wenn dieser Zuschlag nun nicht mehr als SA abziehbar ist, wird dieser Teil der KiSt.Zahlung weder als SA abgezogen noch durch einen geminderten EStSatz berücksichtigt. Dies ist nicht sachgerecht.

Grund und Bedeutung der Ergänzung des Abs. 2 Satz 3: Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen werden ab VZ 2010 nur berücksichtigt, wenn der Stpfl. insoweit in eine Datenübermittlung eingewilligt hat (Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1); für bestimmte Fälle enthält Abs. 2 Satz 3 Halbs. 2 eine Fiktion der Einwilligung (Übermittlung der Beiträge mit der elektronischen LSt-Bescheinigung oder der Rentenbezugsmitteilung). Diese Fiktion der Einwilligung wurde nun auf „alle sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Leistungen“ erweitert. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die Zusatzbeiträge nach § 242 SGB V, die finanzschwache Krankenkassen erheben müssen, von den fingierten Einwilligungen umfasst werden (FinAussch., BTDrucks. 17/3549, 16). J 10-7

Grund und Bedeutung der Ergänzung des Abs. 2a Satz 4: Der Katalog der zu übermittelnden Daten wurde für Fälle, in denen Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch sind (zB bei Versicherungen, die zugunsten des Ehegatten oder der Kinder abgeschlossen werden), um die Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum des Versicherungsnehmers ergänzt. Dies soll eine eindeutige Zuordnung ermöglichen und der Vermeidung doppelter Abzüge dienen. J 10-8

Grund und Bedeutung der Änderung des § 52 Abs. 24 Satz 2: In dieser Überleitungsvorschrift ist auch eine materiell-rechtliche Änderung enthalten. Die erforderliche Einwilligung in die Datenübermittlung galt bei Altverträgen, die vor dem 1.1.2010 abgeschlossen worden waren, unter erleichterten Voraussetzungen als erteilt (§ 52 Abs. 24 Satz 2 Nr. 1; s. § 10 Anm. 316). Bei diesen Altverträgen durfte die datenübermittelnde Stelle die Steuer-Identifikationsnummer des Stpfl. zudem direkt vom BZSt. abrufen (§ 52 Abs. 24 Satz 2 Nr. 2; s. § 10 Anm. 321). Diese Erleichterungen gelten nunmehr auch für Verträge, die im Jahr 2010 neu abgeschlossen wurden. Dies dient der Erleichterung des Übergangs auf die elektronische Datenübermittlung, der eine gewisse Vorlaufzeit benötigt. Die Gesetzesmaterialien (FinAussch., BTDrucks. 17/3549, 22) erwecken demgegenüber den – unzutreffenden – Eindruck, die Einbeziehung von Verträgen, die im Jahr J 10-9

ESTG § 10

Anm. J 10-9

2010 abgeschlossen wurden, diene nur in denjenigen Fällen, in denen Versicherungsnehmer und versicherte Person nicht identisch sind (s. Anm. 8), der zusätzlichen Abfrage der Daten des Versicherungsnehmers.